

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Verordnung vom 16.12.1844 publ. 28.12.1844

unter 100 Rthlr. wie bei Verkäufen von höherem Belange das Verkaufsprotocoll künftig mit dem verordnungsmäßigen Stempelpapier zu belegen ist, sofort nicht ausnahmsweise Befreiung von Sporteln eintritt.

54) Landesherrliche Verordnung vom
16. Dec., publ. den 28. Dec. 1844.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiermit:

daß Wir angemessen erachtet haben, in der bisherigen Art der Bekanntmachung der Landesherrlichen Verordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften für das Herzogthum Oldenburg eine Aenderung eintreten zu lassen, und zu dem Ende verordnen wie folgt:

Betr. die Er-
richtung eines
besonderen Ge-
setzblattes für
das Herzogthum
Oldenburg.

§. 1.

Alle Landesherrliche Verordnungen und alle diejenigen von den Behörden des Herzogthums, einschließlich der Herrschaft Seever, mit Unserer Genehmigung oder aus eigener Bewegung ausgehenden Erlasse, welchen nach der bestehenden Gesetzgebung Gesetzes Kraft beizuhnt, sollen mit Anfang des nächsten Jahres in der Regel, statt wie bisher in den Oldenburgischen Anzeigen, in einem besonderen Gesetzblatte für das

Herzogthum Oldenburg bekannt gemacht werden.

§. 2.

Das Gesetzblatt soll den Oldenburgischen Anzeigen beigegeben und auch außerdem besonders verkauft werden.

§. 3.

Die in dem Gesetzblatte bekannt gemachten Verordnungen und Erlasse erlangen mit dem Tage, an welchem dasselbe ausgegeben worden, gesetzliche Kraft und behalten die Bestimmungen der Verordnung vom 19. September 1814 (Gesetzsammlung Band II. S. 7) im Uebrigen auch ferner ihre Geltung.

§. 4.

Die Aufnahme derjenigen Erlasse der Behörden in das Gesetzblatt, zu deren Bekanntmachung durch dasselbe Wir Selbst die Behörde nicht angewiesen haben, kann nur von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerium verfügt werden.

§. 5.

Wenn eine Verordnung oder ein Erlaß des größern Umfangs wegen den Anzeigen nicht beigegeben wird, so soll in dem Gesetzblatt das Promulgations-Patent oder eine von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerium ausgehende Nachricht des besonders geschehenen Abdrucks bekannt gemacht werden, und damit die Verordnung oder der Erlaß selbst gesetzliche Kraft erlangen.